

Juristischer Kommentar zur „Scharia-Polizei“

Eine Ansichtssache von Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Fabian Wittreck

Der Auftritt mehrerer Salafisten, die in orangefarbenen Warnwesten mit dem Aufdruck „Shariah Police“ in Wuppertal „Streife“ gegangen sind und dabei offenbar Passanten aufgefordert haben, sich an die Gebote des islamischen Rechts (oder besser dessen durchaus eigene Deutung durch die Salafisten) zu halten, hat für einige Aufregung gesorgt – auch wenn die Urheber nunmehr eilig versichern, die ganze Aktion sei lediglich ein „PR-Gag“ gewesen. Selbst wenn dies zutreffen sollte, wirft die Angelegenheit gleich eine ganze Reihe von Rechtsfragen auf.

Die bislang mit dem Fall befassten Behörden haben dabei eher kleinteilig argumentiert: Vor Ort hat man einen Verstoß gegen das Uniformverbot des § 3 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes angenommen; die Norm untersagt, „öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen“. Nun mag man die Warnwesten entweder als Uniformen oder als gleichartige Kleidungsstücke ansprechen und den Salafisten auch eine gemeinsame politische Gesinnung unterstellen – etwa dahingehend, dass das staatliche Recht dem Suprematieanspruch des göttlichen zu weichen habe. Der danach festgestellte Verstoß der „Streife“ gegen geltendes Recht begründet im polizeirechtlichen Idiom eine sogenannte Gefahr für die öffentliche Sicherheit, auf welche die Polizei beziehungsweise die Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu reagieren haben – in Rede stehen entweder der Befehl, die Westen auszuziehen und sie nicht wieder zu verwenden (gestützt auf die sogenannte polizeiliche Generalklausel), oder ihre Sicherstellung (vulgo: „Beschlagnahme“). Welche Maßnahme man für vorzugswürdig oder rechtmäßig hält, hängt auch von der Einschätzung der Rechtstreue der Salafisten ab: Ist man hier optimistisch, so wird man die Sicherstellung als die eingriffsintensivere Maßnahme für unverhältnismäßig halten und auf das bloße Verbot vertrauen; eingedenk der bei den gerichtsbekanntem Auseinandersetzungen mit Salafisten verletzten Polizeibeamten spricht einiges für die härtere Maßnahme, die zugleich das corpus delicti aus dem Verkehr zieht.

Das nordrhein-westfälische Innenministerium hat „nachgelegt“ und eine solche Sicherstellung der Westen mit der Begründung angeordnet, das Auftreten der „Shariah Police“ sei als Amtsanmaßung einzustufen und nach § 132 des Strafgesetzbuches verboten. Danach wird bestraft, „[w]er unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf“. Ob die Wuppertaler Salafisten tatsächlich gegen diese

Bestimmung verstoßen haben, ist allerdings durchaus fraglich. Denn es kommt im Kern darauf an, ob ein durchschnittlicher Beobachter angesichts des Auftritts der „Scharia-Polizisten“ tatsächlich davon ausgehen konnte, ihm stünden staatliche Akteure gegenüber. Nun dürften alle, die mit einem Mindestmaß an Sozialintelligenz ausgestattet sind, bärtige junge Männer, deren angestrenzter Gesichtsausdruck das sichere Bewusstsein der unbedingten Richtigkeit des eigenen Tuns verheißt und die dazu alberne Warnwesten mit einem englischsprachigen Aufdruck tragen, kaum für Amtsträger des deutschen Rechtsstaates halten (anders sähe die Lage möglicherweise schon dann aus, wenn der Aufdruck tatsächlich „Scharia-Polizei“ lautete; man könnte schließlich darüber nachdenken, ob die Gefahrenprognose dann abweichend ausfällt, wenn entsprechende „Streifen“ in Stadtviertel führen, in denen der Anteil derjenigen groß ist, die des Deutschen nicht mächtig und mit hiesigen Verhältnissen nicht vertraut sind).

Beide Arten des staatlichen Zugriffs – Uniformverbot wie Amtsanmaßung – dürften letztlich unter dem Problemniveau „hindurchtauchen“ bzw. belegen, dass der Rechtsstaat auf die ganz grundsätzliche Herausforderung durch die „Scharia-Polizei“ nur inadäquat reagieren kann. Hier gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass der „PR-Gag“ ganz offensichtlich Anschluss an die aus einigen islamischen Ländern (namentlich Iran und Saudi-Arabien) geläufige institutionalisierte „Sittenwacht“ oder Religionspolizei sucht. Der (an sich zutreffende) Hinweis etwa der Wuppertaler Staatsanwaltschaft, das bloße Empfehlen der Einhaltung religiöser Gebote sei nicht verboten, sofern Zwang weder angedroht noch angewandt werde, dürfte in dieser Situation zu kurz greifen. In der Sache geht es den Salafisten um einen Herrschaftsanspruch über den öffentlichen Raum, der zumindest symbolisch durchgesetzt werden soll: Die „Scharia-Polizei“ ist Ausdruck der Überzeugung, dass das göttliche Gesetz kraft eigenen Rechts gilt, die Gesetze des säkularen Rechtsstaates verdrängt oder suspendiert und unabhängig von individuellen Glaubensüberzeugungen letztlich alle Menschen erfasst. Es geht mit anderen Worten weniger um Amtsanmaßung als um eine Raum- bzw. eine Rechtsanmaßung.

Wie kann der Rechtsstaat reagieren? Das deutsche Gefahrenabwehrrecht sanktioniert im Kern Verstöße gegen konkrete Gesetze (rechtstechnisch eingefangen als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit); daneben kennt die Mehrzahl der Bundesländer das allerdings seit jeher umstrittene Schutzgut der öffentlichen Ordnung. Dieses wird umschrieben als Gesamtheit der außerrechtlichen Normen, deren Einhaltung unabdingbare Voraussetzung für ein gedeihliches gesellschaftliches Miteinander ist – diese reichlich vage Begrifflichkeit wirft mit Händen zu greifende Bestimmtheitsprobleme auf. Bei aller berechtigten Kritik an dieser Figur könnte man darüber nachdenken, ob die damit implizit aufgeworfene Kontrollüberlegung – nämlich: „Auf dieser Grundlage können und wollen wir nicht mehr als Freie und Gleiche zusammenleben“ – nicht auch auf die „Scharia-Polizei“ Anwendung finden muss: Noch dürfte es einen breiten Konsens geben, dass wir in der Bundesrepublik keine quasi-amtlichen Sittenwächter wollen, die den öffentlichen Raum kontrollieren und anderen Menschen vorschreiben, wie sie zu leben haben.

Will man diesen Weg nicht gehen, so gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass der Anspruch der Salafisten weniger mit konkreten Normen des bundesdeutschen Rechts als mit seinen ungeschriebenen Voraussetzungen in Konflikt gerät: Nämlich dem schlichten Geltungsanspruch der gesamten deutschen Rechtsordnung, die zwar der Religionsfreiheit (erfreulich) breiten Raum lässt und die individuelle Orientierung an den Geboten der Scharia ganz selbstverständlich unter Schutz stellt, aber zugleich die Letztentscheidungskompetenz für den Fall reklamiert, dass staatliche und religiöse Gebote abweichende Normbefehle formulieren. Diese Letztentscheidungskompetenz aber negiert die „Scharia-Polizei“.

Hinweis: Prof. Dr. Fabian Wittreck leitet am Exzellenzcluster die Forschungsprojekte A2-20 „Rechts- und Gerichtspluralismus als Antwort auf normative Krisen“ und A2-23 „Religiös radizierte Wirtschaftsordnungen unter dem Grundgesetz – Neuthomistisches Naturrecht in deutschen Nachkriegsverfassungen“. Er ist Professor für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Verfassungsgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Kommentar erschien zuerst am 18. September 2014 in der Schriften-Reihe [„Analyse und Argumente“](#) der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Mit freundlicher Genehmigung der Konrad-Adenauer-Stiftung